

Satzung des Vereins **Elterninitiative LÜDERIX e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Elterninitiative LÜDERIX“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz: „e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist München. Der Verein wurde am 21.07.1993 gegründet.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT).

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Zweck wird insbesondere durch die außerschulische Beaufsichtigung (Mittags- und Hausaufgabenbetreuung) von Schulkindern der Grundschule an der Fritz-Lutz-Straße verwirklicht.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sind Mitglieder des Vereins gleichzeitig als Angestellte für den Verein tätig, sind die vereinbarten Vergütungen keine Zuwendungen im Sinne dieser Satzung.
- 2.4 Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich, sofern nicht ein Angestelltenverhältnis besteht. Vorstandsmitglieder, die nicht gleichzeitig auch Angestellte sind, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerlichen Ehrenamtszuschale, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt.
- 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es zu Gunsten der Grundschule an der Fritz-Lutz-Straße zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jeder Elternteil/ Erziehungsberechtigte werden, dessen Kind(er) die Grundschule an der Fritz-Lutz-Straße besucht (besuchen).
- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins.
- 3.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des vierten Schuljahres des zu betreuenden Kindes; bei mehreren Kindern mit Ablauf des vierten Schuljahres des jüngsten Kindes, für das ein Betreuungsvertrag mit dem Verein abgeschlossen wurde.
Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Schuljahres erklärt werden, wobei die Kündigung bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres eingehen muss.



- 4.3 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann auch dann erfolgen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

- 4.4 Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr sowie während der Mitgliedschaft monatliche Beiträge zu bezahlen sind. Ferner kann die Mitgliederversammlung zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins die Erhebung von Umlagen beschließen.
- 5.2 Mit der Aufnahme in den Verein hat das Mitglied Anspruch, dass der Verein mit dem Mitglied einen Betreuungsvertrag für das im Antragsformular angegebene Kind abschließt. Aus der Mitgliedschaft resultiert jedoch kein Anspruch auf Abschluss weiterer Betreuungsverträge für Geschwisterkinder. Sofern vertretbar, wird der Vorstand Betreuungsanfragen von Mitgliedern für Geschwisterkinder jedoch bevorzugen.
- 5.3 Bei Bedarf (z.B. Verhinderung/ Krankheit von Betreuungspersonen) kann der Vorstand festsetzen, dass Mitglieder Arbeitsstunden leisten, indem sie z.B. die Vertretung erkrankter Betreuungspersonen übernehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand/ Wahl & Amtsdauer

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern:
dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand/ Finanzen und dem 3. Vorstand/ Personal.
- 7.2 Jedes Vorstandsmitglied darf den Verein bei Rechtsgeschäften, die einen Gegenwert von EUR 500 nicht übersteigen, allein vertreten. Darüber hinaus vertreten immer zwei Vorstände gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäfts-/ Schuljahr gewählt. Sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung abgewählt oder von ihrem Amt zurückgetreten sind, bleiben sie jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 7.4 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied formlos einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er mehrheitlich angenommen wurde.
- 7.5 Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und deren Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 31a BGB).

Ist ein Vorstandsmitglied, das gleichzeitig auch Angestellter des Vereins ist, einem Mitglied oder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von dieser Verbindlichkeit

verlangen; dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (§ 31a Abs. 2 BGB analog).

- 7.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die verbleibenden zwei Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- 8.1 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich (vgl. 7.2).
- b) Führung der täglichen Geschäfte des Vereins mit Ausnahme der Festsetzung des Entgelts, welches der Verein als Betreuungsentgelt in den Betreuungsverträgen vereinbart;
- c) Verhandlungen mit Schule, Schulerferat und anderen Verhandlungspartnern;
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- e) Vorbereitung des Haushaltsplans und der Buchführung, Finanzen
- f) Personalwesen (Begründung, Aufhebung und Änderung von Arbeitsverträgen mit Betreuungspersonal und anderen Angestellten), Entscheidungen in Personalangelegenheiten, Personaleinteilungen, etc.; ausgenommen sind Personalangelegenheiten mit Angestellten, die gleichzeitig ein Vorstandsamt innehaben;
- g) Beantragung der öffentlichen Zuschüsse;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- i) bei Bedarf Einteilung von Mitgliedern zum Arbeitsdienst (z.B. Betreuung) gemäß Nr. 5.3 dieser Satzung;
- j) Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- k) Mitgliederbetreuung.

- 8.2 In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Aufgaben, die unter 8.1 nicht aufgeführt sind, haben die Vorstandsmitglieder eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

- 8.3 Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht in § 8 dem Vorstand zugewiesen wurden.

- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- b) Anhörung des gewählten Rechnungsprüfers für das vergangene Geschäftsjahr sowie Wahl eines neuen Rechnungsprüfers für das laufende Geschäftsjahr;
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren des Vereins;
- e) Festsetzung des Entgelts, das der Verein als Betreuungsentgelt in den Betreuungsverträgen vereinbart;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Entscheidung über den Abschluss, Änderung oder die Aufhebung eines Angestelltenverhältnisses mit einem Vorstandsmitglied, wobei dessen Vergütung nur ortsüblich und nicht überhöht sein darf;

- h) Beschlussfassung über die Ausschließung eines Mitglieds.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 10.1 Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin wird vom 1. Vorstand festgelegt, wobei diese Versammlung innerhalb der ersten zwei Monate eines Schuljahres stattfinden soll.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Verein es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 10.3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Ein Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse per Post oder E-Mail versandt oder dem betreuten Kind mitgegeben wurde. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
- 10.4 Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Anträge, die nicht spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag eingereicht werden, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, egal wie viele Kinder des Mitglieds vom Verein betreut werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.4 Wahlen/ Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder durch geheime Wahl (Stimmzettel).
- 11.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für das jeweilige Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer, der in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorstand/ Finanzen prüfen soll, ob die Verwendung der Vereinsmittel dem genehmigten Haushaltsplan entsprach. Hierrüber hat er der Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstandes Bericht zu erstatten.

